

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 307 - 308

Zorn, Ph.: *Dr. Adolf Ströll, das Zettelmonopol der bayr.
Hypotheken- u. Wechselbank und sein Verhältniß zur
Staatsgewalt. Eine Rechtsstudie. München. Grubert.
1874. 53 S.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- 14) Dr. Adolf Ströll, das Zettelmonopol der bayr. Hypotheken- u. Wechselbank und sein Verhältniß zur Staatsgewalt. Eine Rechtsstudie. München. Grubert. 1874. 8. 53 S.

Der Verfasser behandelt die bayrischen Bankverhältnisse und ihre durch das Reichsbankgesetz gebotene Neuregelung in zwei Abschnitten, deren erster die „Rechtsschutzgarantien des Zettelmonopols im Staatsgesetze“, deren zweiter „die vertragsrechtlichen Garantien des Zettelmonopols“ zum Gegenstand hat. Mit Scharfsinn und Schlagfertigkeit werden eine Reihe der zum Theil spinosesten Rechtsfragen angeregt und erörtert. Es kann hier nicht in unserer Absicht liegen, auf diese einzelnen Ausführungen einzugehen, obwohl dieselben zum Widerspruch reichlich Gelegenheit böten. Nur ein Punkt soll hier eine kurze Darlegung finden, da an ihm die ganze vorwürfige Frage sich u. G. entscheidet. Ströll behauptet, der bayrische Staat habe bei Gründung der Hypotheken- und Wechselbank mit den Aktionären einen Vertrag abgeschlossen und aus diesem Vertrage sei der bayrische Staat der Bank zu voller Entschädigung verpflichtet, sobald ihr Zettelmonopol durch die Neuregulirung des Bankwesens irgendwie alterirt werden würde. Die Beweisführung des Verf. in Bezug auf diesen Punkt kann jedoch nicht als gelungen erachtet werden. Die Rechtsgrundlage der bayr. Hypotheken- und Wechselbank bildet lediglich und ausschließlich das Bankgesetz von 1834. Der bayrische Fiskus hat mit den Aktionären der Bank keinen Vertrag abgeschlossen, hätte einen solchen Vertrag auch gar nicht abschließen können. Mag man immerhin die Ableitung der Banknoten aus dem Münzregale principieell für unrichtig halten: das Zettelmonopol ist jedenfalls ein staatsrechtliches Privileg und über solche kann der Staat mit seinen Unterthanen nicht pactiren. Der Staat offerirte im Gesetze von 1834 denjenigen, welche die von ihm gewünschte Unterstützung des Realcredits unternehmen würden, das Monopol der Zettelemission; dieses

selbständigen Gesetzes bekleidet worden ist.“ — Das und nichts weiter ist es, was u. G. Collega v. Sicherer behauptet hat und dessen Richtigkeit er durch seine geschichtliche Darstellung zu beweisen gesucht hat.

Anm. der Red.

Gesetz hätte aber ebenso gut wie z. B. das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter ein todtgebornes Kind bleiben können; die Ausführung auf S. 37 beweist demnach nicht, was sie beweisen soll. „Die guten Gründe gegen das vertragmäßige Element in staatlich verliehenen Concessionen und Privilegien“, welche der Verf. anerkennt, haben auch für die vorwürfige Frage ihr volles Gewicht. Das „brennende Staatsbedürfniß“, die nothwendig gewordene Subvention des Realcredits, führte zum Erlaß des Bankgesetzes, worin für Uebernahme jener Last als Aequivalent das Zettelmonopol garantirt war. Daß Fiscalbeamte die Zeichnungen zc. entgegennahmen, kann im Ernste doch wohl nicht als Grund für die Vertragstheorie geltend gemacht werden; es qualificirt sich dieser Umstand lediglich als eine Gefälligkeit, welche der Staat den Aktionären erwies; sobald die Zeichnung beendet war, war auch die Thätigkeit der Fiscalbeamten zu Ende und seitdem hat keinerlei fiscalische Verbindung mehr zwischen Staat und Bank bestanden. Daraus, daß der Staat jene Gefälligkeit erwies, den Satz zu folgern: „Niemand anderer als der bayr. Fiscus ist Projectant und Gründer der bayr. Zettelbank“, erscheint doch wohl etwas allzu kühn.

Es erscheint uns zweifellos, daß die bayr. Zettelbank ihre einzige Rechtsgrundlage im Bankgesetz von 1834 hat, daß der Möglichkeit einer Abänderung ebenso gut und auf dem nämlichen Wege und mit den nämlichen Consequenzen unterliegt, wie jedes andere Gesetz. Die drei „Gruppen der Gesetzgebungsthätigkeit“, welche der Verf. S. 12 ff. aufstellt, ändern daran nichts, zumal da die dritte, im speciellen Hinblick auf die bayr. Zettelbank creirte Gruppe keineswegs auf allgemeine Anerkennung wird rechnen dürfen.

Wir gestehen übrigens gerne zu, durch die obigen kritischen Bemerkungen keineswegs die beregte Frage haben entscheiden zu wollen. Der Verfasser ist jedoch u. E. selbst in den Fehler verfallen, vor welchem er wiederholt und dringend warnt, er hat staatsrechtliche und privatrechtliche Fragen confundirt m. a. W.: er hat eine staatsrechtliche Frage privatrechtlich zu entscheiden unternommen. Im Einzelnen kann jedoch, so wenig wir dem gewonnenen Resultate beistimmen können, dem Verf. das Zeugniß